

Wochenblatt für Wilsdruff

1. Beilage zu Nr. 148.

Freitag, den 24. Dezember 1915.

Kriegs-Weihnachten 1915.

Wenn wir den Jammer der Erde ansehen, der seit siebzehn Monaten über sie ausgegossen ist, so könnte uns jede Neigung schwinden, von der fröhlichen und seligen Zeit zu singen, die uns das neue Kirchenjahr verkündet. Mehr Häuser und Hütten sind verwaist und mehr Familien in Trauer versenkt als vor Jahresfrist, da

wir der Engelbotschaft lauschen: Friede auf Erden! Wir waren damals voll Hoffnung, daß sie bald Wahrheit werden würde; aber der Traum verflog, und mit dröhnendem Fuße schreitet der Kriegsgott weiter über die Erde, die noch nicht genug Heldeblut getrunken hat. Und weiter donnern die Geschütze und knattern die Maschinengewehre, ohne der Weihnachtshoffnung größeren Raum zu gewähren.

Und dennoch geht das Gottesreich seinen ewigen Gang, leise, kaum sichtbar und doch stetig wie der kleine Zeiger an der Uhr, und Er, der einst in wildester Wogenbrandung im Schiffelein auf dem See Genesareth

sanft geschlafen, will jetzt auf neue die verborgene Herrlichkeit seines wunderbaren Krippleins Jaustun und damit das gottselige Geheimnis der Erlösung offenbaren, die den wahren Frieden zum unverlierbaren Besitz frommer Herzen macht, daß sie es wahrhaft glauben: Das Reich muß uns doch bleiben!



Die gegenwärtige Weltlage mit ihren Schrecknissen beweist durchaus nicht, daß die Botschaft vom Gottesreich ihre Kraft verloren hat, sondern sie zeigt im Gegenteil, daß sie noch viel lauter erklingen muß. Jetzt ist gerade die Zeit, sie von den Dächern zu predigen. Der tiefgeplügte Acker nimmt am besten die gute Saat auf. Und was ist denn

das große Bölkerringen, anders als Gottesarbeit an den Menschenherzen, sie aufzutun und empfänglich zu machen. Mehr denn je braucht die

schwergeprüfte Menschheit die Friedensbotschaft des Christkinds von Bethlehem, den lindernden Balsam für die schmerzlichsten Wunden. Und wenn sie genesen soll, kann es nur durch diese Gottesgabe geschehen. So wollen wir die Botschaft hören und gläubig annehmen: Euch ist heute der Heiland geboren! Gottes Ziel ist nicht die Vernichtung, sondern die Versöhnung der Völker, die um die Krippe sich scharen sollen. Und wenn wir an dies große Gottesziel wahrhaft

glauben, dann lichtet sich uns das Gegenwartsdunkel, und wir sehen den Weihnachtsstern der ewigen Liebe leuchten, und unter ihm hören und erleben wir:

Friede auf Erden!

Ämtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des Art. I. der Bekanntmachung vom 29. November 1915 über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichsgesetzblatt Seite 788) wird bestimmt:

1. Der Verkauf von ausländischem rohen oder verarbeiteten Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an die Verbraucher zu höhern als den für Inlandsware geltenden Preisen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

2. Die Festsetzung von Preisen für die ausländische Ware auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 bleibt den zuständigen Behörden überlassen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 10. November 1915 zur Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 725).

3. Die Gemeindebehörden haben auf Grund der genannten Bestimmung die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware oder Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung und häufige Kontrolle usw.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden, am 21. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 226 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 21. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Anmeldung der Siebzehnjährigen zur Landsturmrolle.

Zufolge Verordnung des Königlich-kriegsministeriums vom 3. August 1915 und der Verordnung vom 28. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 319) haben sich die Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898 zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden, sobald sie das 17. Lebensjahr erfüllt haben. Es werden daher alle Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898, die sich bisher zur Landsturmrolle noch nicht gemeldet, oder das 17. Lebensjahr innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 vollendet haben bez. vollenden, hierdurch aufgefordert, in der Zeit

vom 28. Dezember 1915 bis 3. Januar 1916

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) unter Vorlegung des standesamtlichen Geburtscheines oder sonstiger Militärpapiere sich zur Stammrolle anzumelden.

Die Ortsbehörden wollen die sich anmeldenden Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898 in die ihnen zugehende Landsturmrolle 1898 nachtragen, in der letzteren auch etwaige Veränderungen, die durch Verzug bereits eingetragener Landsturmpflichtiger eingetreten sind, vermerken und die Landsturmrolle alsdann ehebaldigst (ohne Anschreiben) wieder hier einreichen.